



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.518/36-II/2/90

1/SN - 13/ME

An das
Präsidium
des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 13 3	-GE/19 90
Datum: 14. FEB. 1991	
Verteilt 15. II. 91 Jaly	

L. Bauer

Sachbearbeiter

Lukas

Klappe/Dw

2267

Ihre GZ/vom

Betrifft: Stellenplan - BMWF, Universitäten;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird

Im Nachhang zur ho. Erledigung vom 14. November 1990,
GZ 922.518/34-II/2/90, übermittelt das Bundeskanzleramt-Dienst-
rechtssektion als Beilage 25 Ausfertigungen seiner ergänzenden
Stellungnahme zum Entwurf einer Kostenermittlung für den Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Studienrich-
tungen der Bodenkultur geändert wird.

1. Februar 1991
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.518/36-II/2/90

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lukas	2267	68.663/24-13/90 7. Dezember 1990

Betrifft: Stellenplan - BMWF, Universitäten;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird

Zum übermittelten Entwurf der in der ho. Stellungnahme vom
14. November 1990, GZ 922.518/34-II/2/90, angeregten detaillierten
Kostenermittlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird,
ist seitens des Bundeskanzleramtes - Sektion II zu bemerken:

1. Soweit der von do. für erforderlich angesehene Personalmehrbedarf angesprochen wird, erscheint dieser ausreichend detailliert, sollte aber noch näher begründet werden.
2. Bei der Kostenberechnung, und zwar
 - 2.1. bei der ordentlichen Dotation Gartenbau (Seite 2, 1. Zeile des Entwurfes) ist der ausgewiesene Betrag unter Berücksichtigung der auf Seite 1 letzter Absatz, Klammerausdruck, gemachten Angaben nicht schlüssig und
 - 2.2. beim Personalaufwand für das nichtwissenschaftliche Personal Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung (Seite 4, Mitte, des Entwurfes) erscheint der untere Berechnungsrahmen von S 2,7 Mio. unter Berücksichtigung des dort angenommenen Jahreswertes für eine Planstelle der Verwendungsgruppe C ebenfalls nicht schlüssig.

- 2 -

Es wird gebeten, diese beiden Ansätze der Kostenermittlung zu überprüfen und die Kostenermittlung sodann in die Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Abschließend wird jedoch bemerkt, daß die Offenlegung des Mehrbedarfes nur der Information der Bundesregierung und des Bundesgesetzgebers im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen dient. Inwieweit der angegebene Mehrbedarf letztendlich in die Praxis umgesetzt werden kann, bleibt den budgetären und stellenplanmäßigen Rahmenbedingungen künftiger Bundesvoranschläge vorbehalten und ist mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen nach vorangegangener ressortinterner Prioritätensetzung im Rahmen der Budget- und Stellenplanverhandlungen neuerlich abzuklären.

1. Februar 1991
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. J. J.
1